

Informationen zu Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung 2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

heute erhalten Sie Ihre Verbrauchsabrechnung für das vergangene Jahr. Und wir haben gute Nachrichten: Der Strompreis wird 2021 etwas günstiger. Für die Jahresverbrauchsabrechnung 2020 gilt der gesenkte Mehrwertsteuersatz für das gesamte Jahr 2020, sofern Sie bis 30.06.2020 keinen Zählerstand gemeldet haben. In den berechneten Abschlagsraten für 2021 ist der Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent bereits wieder eingerechnet.

Für Ihre Treue danken wir Ihnen an dieser Stelle sehr. Es würde uns freuen, wenn Sie uns Ihr Vertrauen auch weiterhin schenken und uns weiterempfehlen.

Unser Service mit persönlichen Ansprechpartnern gehört selbstverständlich dazu. Wenn Sie Fragen zu unseren Leistungen, Energietarifen oder zur Rechnung haben: Unter der Service-Nummer 0800 0871 871 sind wir gerne für Sie da.

Wenn Sie Fragen zu den Bestandteilen auf der Rechnung haben, gibt es übrigens zur Erklärung der einzelnen Positionen unter www.stadtwerke-landshut.de auch eine digitale Rechnungserläuterung.

Viel Glück, Erfolg und Gesundheit für Sie im neuen Jahr!

Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Landshut

Haben Sie schon eine Kundenkarte? Sie erhalten damit im regionalen Einzelhandel attraktive Vergünstigungen – www.stadtwerke-landshut.de/strom/kundenkarte.

Immer auf dem
Laufenden bleiben:

Abonnieren und
folgen Sie uns:



Nachfolgend die wichtigsten Kontaktdaten bei Fragen zu Verbrauchsabrechnung, Tarif- und Energieberatung

Stadtwerke Landshut
Kundenzentrum
Altstadt 74
84028 Landshut
Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
Telefax: 0871 / 14 36 - 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de

Servicezeiten im Kundenzentrum

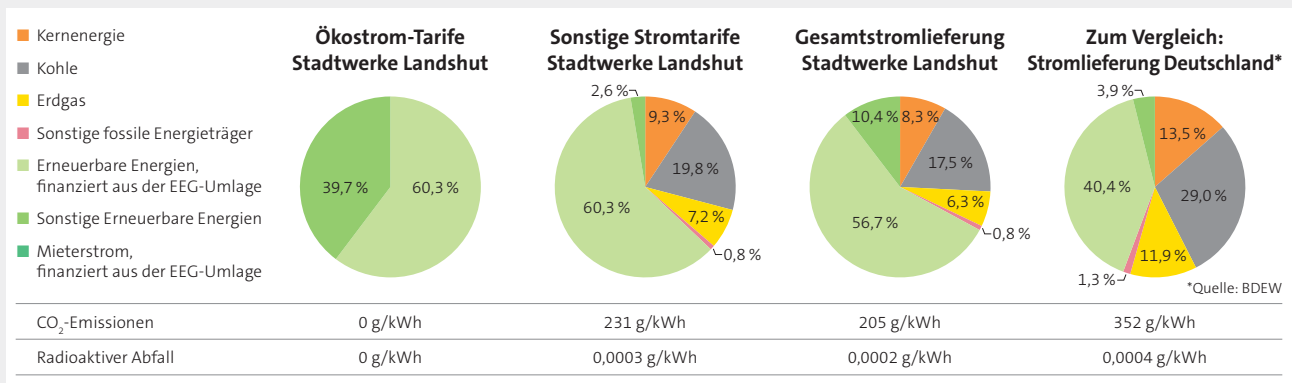
Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 13 Uhr

**Selbstverständlich Stadtwerke –
für eine l(i)ebenswerte Region.**

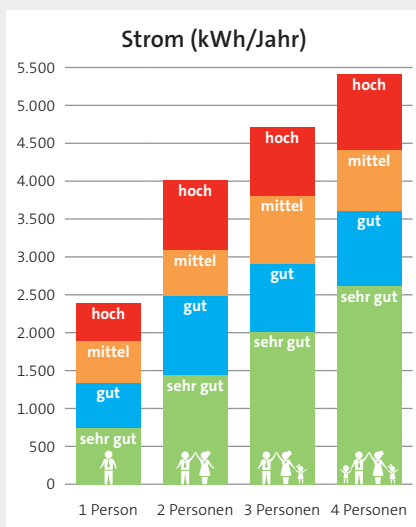
Bitte beachten Sie auch die Informationen auf den folgenden Seiten!

Wussten Sie schon...?

Stromzusammensetzung (Energemix) im Vergleich (Bezugsjahr 2019)



Durchschnittliche Stromverbräuche



Die aufgeführten Verbräuche sind Orientierungswerte und nicht allgemeingültig. Individuelle Abweichungen sind möglich.

Informationen zur Energieberatung

Sie können Ihre Energierechnung durch effiziente Energienutzung beeinflussen. Der Energieberater der Stadtwerke Landshut, Alois Bummer (Telefon 0871 / 14 36 - 20 59), berät Sie hierzu gerne.

Neben unseren Beratungsangeboten empfehlen wir Ihnen auch gerne die Internetseite www.bfee-online.de. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote.

Wichtige Begriffe der Energieversorgung

Abschaltbare Lasten-Umlage

Mit der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß § 18 AbLaV als Umlage für abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit umgelegt. Die Kostenwälzung erfolgt entsprechend § 9 KWKG.

Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und üblicherweise elfmal pro Jahr fällig. Sie werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

Arbeitspreis/Verbrauchspreis

Der Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Energie.

Codenummer des Netzbetreibers/Netzbetreibernummer

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Verbrauchsstelle angeschlossen ist.

EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

Grundpreis

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Entgelt für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung) zusammen.

Konzessionsabgabe

Dabei handelt es sich um Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

KWKG-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

Leistungspreis

Für die installierte Leistung (kW) wird vom Energieversorger je nach Vereinbarung ein Leistungspreis in Rechnung gestellt.

Marktklokation (MaLo)

Eine Marktklokation kennzeichnet eine Verbrauchsstelle eindeutig. Diese Nummer existiert nur einmal im Energienetz. An der Marktklokation werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Marktklokation kann der Netzbetreiber den Standort der Verbrauchsstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

Netzentgelte/Netznutzung

Netzentgelte sind die für die Verbrauchsstelle an den jeweiligen Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

Offshore-Netzumlage

Mit der Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.

§ 19-StromNEV-Umlage

Mit der § 19-StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromkennzeichnung (Energimix)

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an das Hauptzollamt abgeführt.

Verbrauchsstelle

Das ist der Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

Wandlerfaktor der Messeinrichtung

Messwandler reduzieren hohe Ströme bzw. Spannungen. Mit dem Wandlerfaktor ist die entsprechende Messgröße (z. B. Verbrauch, Leistung) zu multiplizieren.

Hinweise zu den Stromverträgen der Stadtwerke Landshut

Ablesung

Die Jahresablesung erfolgte 2020 im Zeitraum von Anfang bis Ende Dezember. Die Ablesung wurde Tag genau erfasst. Der bis dahin festgestellte Verbrauch wurde anschließend zum 31.12.2020 hochgerechnet.

Abrechnungsturnus

Ihren Verbrauch rechnen wir in der Regel einmal im Jahr ab. Wenn Sie einen kürzeren Abrechnungsturnus wünschen, bieten wir an, Ihren Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. Wir bitten um Verständnis, dass wir für diesen Service eine Aufwandspauschale berechnen. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.

Vertragsdauer und Kündigungsstermine

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. In der Regel kann Ihr Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende – nicht jedoch vor Ablauf der Mindestlaufzeit – gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Bei Geschäfts- und Gewerbeprodukten beläuft sich die Kündigungsfrist auf drei Monate zum Jahresende.

Preisanpassungen/Kündigungsfristen

Informationen zu Preisanpassungsregelungen und Kündigungsfristen finden Sie in den allgemeinen Bedingungen Ihres Energielieferungsvertrags, die Sie bei Vertragsabschluss erhalten haben. Die allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) finden Sie außerdem auf www.stadtwerke-landshut.de oder erhalten Sie im Kundenzentrum in der Altstadt 74.

Von den vertraglich vereinbarten ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB unberührt.

Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Landshut gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

Wartungsdienste und -entgelte

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlich zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

Haftung

1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Vorgehen bei Beanstandungen, Beschwerden etc. gem. § 111 a EnWG

1. Kundenzentrum der Stadtwerke Landshut

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111 a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Landshut betreffen, sind zu richten an:

Anschrift: Stadtwerke Landshut
Kundenzentrum
Altstadt 74
84028 Landshut

Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
Telefax: 0871 / 14 36 - 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de

2. Schlichtungsstelle Energie e. V.

Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: 030 / 27 57 24 0 0
Telefax: 030 / 27 57 24 0 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

3. Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter

Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 80 01
53105 Bonn

Telefon: 030 / 22 48 05 00 oder 01805 / 10 10 00
Telefax: 030 / 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Selbstverständlich Stadtwerke – für eine l(i)ebenswerte Region.

Die Stadtwerke Landshut sind der führende Dienstleister der Region für Energie, Mobilität, Netz-Infrastrukturen sowie Wasser und Abwasser. Wir setzen die Aufgaben der Daseinsvorsorge **kundenorientiert** und wirtschaftlich **nachhaltig** um. Die fachliche Kompetenz und hohe Motivation unserer Mitarbeiter sind die Grundlage für unsere aktive Rolle als Treiber einer sparsamen, **effizienten** und regenerativen Versorgung in Landshut und der Region.